

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

18. Sitzung (15.03.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Legationsrath von Tü r c h e i m unterstützt diesen Antrag.

Nach Beendigung der Discussion über diesen Paragraphen werden beide Anträge des Staatsraths von Stengel angenommen.

Im Uebrigen wird dieser Paragraph nach dem Com-

missionsantrage genehmigt und hiermit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.
Adolf Schmidt.

Achtehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. März 1856.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden und Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Ministerialdirector Weizel und Herr Geheimer Referendar Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Namens des Secretariats übergibt Freiherr von Stözingen eine Petition der Gemeinden Schweinberg, Hardheim, Höpfigen und Walldürn in dem Amtsbezirke Walldürn, und der Gemeinden Hainstadt, Buchen und Wödigheim in dem Amtsbezirke Buchen, die Herstellung einer Verbindungseisenbahn zwischen der badischen Rheinthalbahn und der königlich bayerischen Bahn durch den Odenwald betreffend.

Beil. Nr. 115 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die für die Vorlage über den Eisenbahnbau zu wählende Commission verwiesen.

Das Präsidium eröffnet hierauf die Fortsetzung der Discussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Tit. III., Kap. 5, und des

Tit. V. des Gesetzes vom 31. December 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Befreiung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Zu §. 81 f bemerkt Freiherr von Rüd t, daß aus dem Wortlaut nicht hervorgehe, ob die Fuhrdienste nach dem Anspann- oder nach dem Steuercapital angesetzt werden.

Ministerialdirector Weizel erklärt, daß nach den vorhergehenden Bestimmungen das Steuercapital zu Grund gelegt wird.

Dieser Paragraph wird hierauf dem Commissionsantrag gemäß angenommen, sowie auch §. 81 g.

Zu §. 81 h bemerkt Freiherr von Rüd t, daß die Frist von 24 Stunden, in welcher der Dienst zuvor angesagt sein muß, eine kurze sei.

Freiherr von Göler hält den Nachsatz für ausreichend, daß Niemand in seinen haus- und landwirthschaftlichen Geschäften gehemmt werden soll.

Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt: Man kann oft wegen des Wetters keine bestimmte Zeit festsetzen; allein man wird billige Rücksicht walten lassen.

Graf von Kageneck hält für das Zweckmäßigste, zu setzen: „4 Tage, in keinem Falle unter 24 Stunden“.

Dieser Paragraph wird, da Niemand einen förmlichen Antrag stellt, dem Commissionsantrag gemäß genehmigt, ebenso die §§. 81i, 81k, 81l.

Bei §. 81 m beantragt Freiherr von Rüd t, das Wort „je“ weils“ und die Worte „mit Staatsgenehmigung“ zu streichen.

Da diese Anträge nicht unterstützt werden, so wird nach Beendigung der Discussion dieses Paragraphen derselbe dem Commissionsantrag gemäß angenommen, ebenso §. 81 n, zu welchem nichts erinnert wird.

Bei §. 81 nn beantragt Staatsrath von Stengel, denselben folgendermaßen zu fassen:

„Die §§. 76 bis mit 81 der Gemeindeordnung, sowie die §§. 46, 47 und 49 des Bürgerrechtsgesetzes werden aufgehoben.“

Freiherr von Gemmingen unterstützt diesen Antrag, desgleichen Staatsrath von Rüd t im Laufe der hierauf folgenden Discussion.

Nach Beendigung derselben wird der Antrag des Staatsraths von Stengel zum Beschluß erhoben, und demgemäß der §. 81 nn in der von ihm beantragten Fassung angenommen.

Dem Commissionsantrage entsprechend werden ohne Erinnerung genehmigt die §§. 81 o, 81 p, 81 q, 81 r, 81 s, 82, 83, 89 a und 89 b.

Zu §. 91 stellt Staatsrath von Stengel den Antrag auf Strich des Zusatzes, nach welchem der Gemeinde ein Zugriff auf den Freitheil gegeben wird.

Fabrikhaber Lauer und Staatsrath von Rüd t unterstützen diesen Antrag.

Geheimer Referendar Fröhlich erklärt: Diese Aenderung beruht auf einer großen Anzahl von Petitionen, und wird dieselbe die Gemeinden sehr befriedigen; auch ist es nur auf diesem Wege möglich, die zahllosen Ausstände zu beseitigen und ihrem Wiedererscheinen vorzubeugen. Es handelt sich um eine Masse von Bürgern, die es bequem finden, ihre Schulden an die Gemeinde nicht zu entrichten, aber ihren Allmendtheil trotzdem immer wieder in Empfang nehmen.

Nach dem Schlusse der über diesen Gegenstand weiter folgenden Discussion wird der Antrag des Staatsraths von Stengel verworfen und dieser Paragraph dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

Die §§. 114, 121, 127 und 128 erhalten ohne Bemerkung die Genehmigung der Kammer im Sinne des Commissionsantrags.

Zu §. 132 bemerkt Freiherr von Göler, daß es in Nr. 3 werde heißen müssen: „Gemarkungseinnahmen und Gemarkungsausgaben“.

Die Kammer genehmigt hierauf den §. 132 mit dieser Modification dem Commissionsantrage gemäß.

Die §§. 135 und 151 werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage angenommen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen mit allen gegen drei Stimmen (Freiherr von Gemmingen, Fabrikhaber Lauer, Hofrath Schmidt) genehmigt und hiermit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.
Adolf Schmidt.